

## Thema:

# Verankerung des Klimaschutzes und des Vorrangs der Erneuerbaren Energien in der Bayerischen Verfassung

## Problembeschreibung:

Die Anpassung an den Klimawandel stellt staatliche Behörden vor eine riesige Herausforderung. Nicht nur aus ökologischer, sondern auch aus volkswirtschaftlicher Sicht sind frühzeitige (globale) Investitionen und einschneidende Verhaltensänderungen sehr ratsam: Aktuelle Studien beziffern allein die in Bayern bis 2050 zu erwartenden klimawandelbedingten (Reparatur)-Kosten mit 113 Milliarden Euro. Der Stern-Report schätzt die Schäden durch unterlassenen Klimaschutz etwa 10 mal so hoch wie die Kosten für wirksamen Klimaschutz.

Die Bayerische Staatsregierung hat mit ihrem Klimaprogramm Bayern 2020 die nationalen und internationalen Klimaschutzziele für ihren Zuständigkeitsbereich konkretisiert, wenn auch nicht in allen Facetten und mit durchgreifender Konsequenz. Deswegen ist noch immer Raum für ernst zu nehmende Gegenströmungen, die die Wichtigkeit des Klimaschutzes erst nach vordergründigen, wirtschaftlichen und neoliberalen Argumenten einreihen.

## Rechtsgrundlage

### **Art. 141**

*(1) Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist, auch eingedenk der Verantwortung für die kommenden Generationen, der besonderen Fürsorge jedes einzelnen und der staatlichen Gemeinschaft anvertraut. Tiere werden als Lebewesen und Mitgeschöpfe geachtet und geschützt. Mit Naturgütern ist schonend und sparsam umzugehen. Es gehört auch zu den vorrangigen Aufgaben von Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlagen zu schützen, eingetretene Schäden möglichst zu beheben oder auszugleichen und auf möglichst sparsamen Umgang mit Energie zu achten, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen und eingetretene Schäden möglichst zu beheben oder auszugleichen, die*

*heimischen Tier- und Pflanzenarten und ihre notwendigen Lebensräume sowie kennzeichnende Orts- und Landschaftsbilder zu schonen und zu erhalten.*

#### **Art. 152**

*Die geordnete Herstellung und Verteilung der wirtschaftlichen Güter zur Deckung des notwendigen Lebensbedarfes der Bevölkerung wird vom Staat überwacht. Ihm obliegt die Sicherstellung der Versorgung des Landes mit elektrischer Kraft.*

### **Beurteilung / Charakterisierung**

Als erste Institution hat „Ziel 21“, ein Verein, entstanden aus zahlreichen bayerischen Agenda21-Gruppen, im Jahr 2008 die Forderung nach einer Verfassungsänderung geäußert. Der Verein hat ein Rechtsgutachten bei Prof. Dr. iur. Wolfgang Kahl, M. A. Ordinarius für Öffentliches Recht und geschäftsführender Direktor der Forschungsstelle für das Recht der Nachhaltigen Entwicklung (FoRNE) an der Universität Bayreuth in Auftrag gegeben. Es durchleuchtet Durchsetzbarkeit und juristische Randbedingungen, um Klimaschutz und Erneuerbare Energien in der Bayerischen Verfassung zu verankern. Demnach steht einer geplanten Verfassungsänderung nichts im Wege.

Eine erste fraktionsinterne juristische Beurteilung des Vorhabens durch Annette Abele anhand des Gutachtens fiel positiv aus.

Sie hätte zudem den Vorteil, dass energiepolitische Einzelforderungen und klimapolitische Strategien mit Hinweis auf den Verfassungsvorrang leichter durchsetzbar wären und von der Energielobby nicht mehr ohne weiteres verhindert werden könnten (z.B. Forderung nach Laufzeitverlängerung von Kernkraftwerken, Neubau von Kohlekraftwerken)

Im EU-Kontext enthält der Lissaboner Vertrag, Art. 174 Abs. 1 EGV den Staatszielbestimmungen der nationalen oder gliedstaatlichen Verfassungen strukturell vergleichbare Gemeinschaftsziele mit dem Charakter objektiver Verfassungsprinzipien.

Das Thema ist in der Bevölkerung (vor allem bei der jüngeren) durchaus positiv besetzt. Weil eine Änderung der Bayerischen Verfassung durch ein Volksbegehren be-

stätigt werden muss, könnten die Freien Wähler als Initiatoren ein positives politisches Feld mit wachsender Bedeutung besetzen.

**Pro:**

**Contra:**

Eine Änderung der Verfassung ist eine umfangreiche und teure Aktion. Nach einer Unterschriftensammlung (mindestens 25.000) für ein „Klimaschutz-Volksbegehren“ muss ein detaillierter Gesetzentwurf vorgelegt werden. Nach Überprüfung und Zulassung wird das Volksbegehren bei den Gemeinden innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen durchgeführt. Für den Erfolg ist ein Quorum von mindestens 10% der Stimmberechtigten, das sind derzeit ca. 950.000 Personen erforderlich. Nach den beiden Superwahljahren 2008 und 2009 sind die Bürger abstimmungsmüde, die Beteiligung könnte gering ausfallen, zumal der Gang in die Gemeinde umständlicher und beschwerlicher ist als der zum gewohnten Wahllokal. Deshalb wäre viel Aufklärungsarbeit über die Wichtigkeit des Volksbegehrens von Nöten.

Eine Verfassungsänderung zugunsten der erneuerbaren Energien würde regulierend in die Wirtschaft eingreifen, und die fossile und atomare Energiewirtschaft nachhaltig einschränken und schließlich vorzeitig eliminieren.

**Unsere Position:**

Die Freien Wähler befürworten die Aufnahme des Klimaschutzes und des Vorrangs der erneuerbaren Energien in die Bayerische Verfassung, weil beides elementare Voraussetzungen für die weltweite Lebensfähigkeit kommender Generationen und den Erhalt der Umwelt darstellt. Sie würden ein Volksbegehren initiieren oder unterstützen.

**Unsere Forderungen:**

Formulierungsvorschlag Änderung der Bayerischen Verfassung:

Art. 141 Abs. 1 S. 4 BV n. F. (Änderungen fett, kursiv):

(1) [...] <sup>4</sup>Es gehört auch zu den vorrangigen Aufgaben von Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts,

– Boden, Wasser, **Luft und insbesondere Klima** als natürliche Lebensgrundlagen zu schützen, eingetretene Schäden möglichst zu beheben oder auszugleichen und auf möglichst sparsamen Umgang mit Energie zu achten, [...].

Art. 152 BV n. F. (Änderungen fett, kursiv):

Die geordnete Herstellung und Verteilung der wirtschaftlichen Güter zur Deckung des notwendigen Lebensbedarfs der Bevölkerung wird vom Staat überwacht. Ihm obliegt die Sicherstellung der **Energieversorgung des Landes, die auf Erneuerbare Energien umzustellen ist.**

#### **Quellen:**

*Prof. Dr. iur. Wolfgang Kahl, M. A., Verankerung des Klimaschutzes und des Vorrangs Erneuerbarer Energien in der Bayerischen Verfassung (Machbarkeitsstudie)*

*Beierkuhnlein/Foken, Klimawandel in Bayern, 2008, S. 2,*

Europäische Kommission, Mitteilung „Eine Energiepolitik für Europa“, KOM(2007)

*Schmidt/Kahl, Umweltrecht, 7. Aufl. 2006, § 3 RdNr. 4.*

*STERN REVIEW: The Economics of Climate Change*